

## Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG

A	<b>Informationen über den Unternehmer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Darlehensnehmer</u>: Windenergie Bad Pirawarth Bonus GmbH</li> <li>• <u>Firmenbuch</u>: FN 585942 f des Landesgerichte Korneuburg</li> <li>• <u>Anschrift</u>: Hauptstraße 2, 2221 Groß-Schweinbarth</li> <li>• <u>Kontaktdaten</u>: <a href="mailto:info@windenergie-bonus.at">info@windenergie-bonus.at</a></li> <li>• <u>Rechtsform</u>: Gesellschaft mit beschränkter Haftung</li> <li>• <u>Stammkapital</u>: EUR 35.000,-, gründungsprivilegiert EUR 10.000,-</li> <li>• <u>Hauptgeschäftstätigkeit</u>: Service- und Managementdienstleistungen für Gesellschaften im Zusammenhang mit der Betreuung von Windenergieanlagen insbesondere der Gesellschaften der Abensperg und Traun Gruppe</li> <li>• <u>Kammerzugehörigkeit</u>: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien</li> </ul>
B	<b>Informationen über die Finanzdienstleistung</b>	
B 1	<b>Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird eine qualifiziert nachrangige Veranlagung in Form eines partiarischen Darlehens eingegangen. Das ist eine Veranlagung, bei der das Darlehen im Insolvenzfall nachrangig behandelt wird. Die Darlehensforderung wird also erst dann bedient, wenn alle anderen Gläubiger vorher befriedigt wurden. Ferner unterliegt die Darlehensforderung einer gegebenenfalls zeitlich unbeschränkten vorinsolvenzrechtlichen Durchsetzungssperre. Das bedeutet, dass die Darlehensforderung auch außerhalb einer Insolvenz, nur dann geltend gemacht werden kann, wenn dies nicht zu einer Insolvenz beim Darlehensnehmer führt.</li> <li>• Der Darlehensnehmer nimmt hierbei insgesamt maximal 1.500 Stück Darlehen zu je EUR 100,- pro Gemeindebürger auf. Der Gesamtgegenwert beträgt sohin EUR 150.000,- („Funding Limit“). Zugelassen sind nur natürliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Marktgemeinde Bad Pirawarth haben. Juristische Personen sind ausgeschlossen.</li> <li>• Es besteht keine Nachschusspflicht des Investors und es handelt sich um keine Unternehmensbeteiligung. Die Laufzeit der Veranlagung beträgt 20 Jahre und kann vorzeitig nicht ordentlich gekündigt werden. Der Ausschüttungsbetrag beträgt mindestens EUR 10,- pro Jahr pro Windkraftanlage ab Inbetriebnahme und ist im Nachhinein fällig. Bei zwei in Betrieb genommenen Windkraftanlagen beträgt die Ausschüttung EUR 20,- pro Jahr.</li> <li>• Der jährliche Gesamtausschüttungsbetrag ist zudem wertgesichert und wird für das Folgejahr indiziert mit dem ÖSPI – österreichischer Strompreisindex der Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency (AEA), wobei der Ausgangswert für alle Jahre mit einem Wert von 170,00 Punkten festgelegt wird. Der durchschnittliche Indexwert der 12 Monatswerte des Vorjahres gilt als Vergleichswert für das jeweils folgende Kalenderjahr. Start der Indexierung ist die Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage. Im Rumpffahren erfolgt die Indexierung aliquot. Durch die Indexierung kann die Verzinsung des Darlehens nur steigen, nicht jedoch sinken.</li> <li>• Allenfalls in der Zukunft neu hinzukommende Steuern oder Abgaben, sofern diese Betreiber von Windenergieanlagen und somit die Projektgesellschaft treffen sollten, werden im Ausmaß von einem Drittel auf das an Sie auszuschüttende Gesamtentgelt angerechnet (wodurch sich auch der einzelne Mindestausschüttungsbetrag von EUR 10,- pro Jahr pro Windkraftanlage anteilmäßig reduzieren kann). Der Darlehensbetrag selbst kann sich dadurch jedoch nicht reduzieren und bleibt immer gleich hoch.</li> <li>• Die Produktinformationen bleiben so lange gültig, wie Sie auf der Internetseite des Darlehensnehmers eingesehen werden können (<a href="http://www.windenergie-bonus.at">www.windenergie-bonus.at</a>)</li> </ul>
B 2	<b>Gesamtpreis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden keine über den Darlehensbetrag hinausgehenden Provisionen, Gebühren, Abgaben oder über den Darlehensnehmer abgeführte Steuern fällig. Der Veranlagungsbetrag geht zu 100 % an den Darlehensnehmer.</li> </ul>
B 3	<b>Risikohinweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der hier gegenständliche Nachrang-Darlehensvertrag wurde weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.</li> <li>• Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des investierten Geldes der des Risikos möglicherweise keine Rendite zu erhalten.</li> <li>• Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.</li> <li>• Es handelt sich um kein Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.</li> <li>• Verlässliche Prognosen über künftige Erträge sind nicht möglich. Insbesondere stellen etwaige erwirtschaftete Erträge in der Vergangenheit keinen Indikator für künftige Erträge dar. Beachten Sie daher insbesondere sind folgende Risiken:</li> <li>• <b>Projektspezifische Risiken:</b> Für Sie besteht das Risiko, dass sich die Bürger der Marktgemeinde Bad Pirawarth im Rahmen der Volksbefragung mehrheitlich gegen den Windpark Bad Pirawarth Projekt aussprechen und/oder die für die Errichtung oder den Betrieb der Windkraftanlagen erforderlichen Genehmigungen nicht innerhalb von 10 Jahren erlangt werden können. In beiden Fällen verfällt das Darlehen. Sie haben in diesen Fällen Ihr Risikokapital zur Gänze verloren und weder Anspruch auf Rückzahlung des Darlehensbetrages noch auf die Ausschüttungen. Ein weiteres Risiko für Sie besteht darin, dass ggf. in der Zukunft neu hinzukommende Steuern oder Abgaben, sofern diese Betreiber von Windenergieanlagen und somit die Projektgesellschaft treffen sollten, im Ausmaß von einem Drittel auf das an Sie auszuschüttende Entgelt angerechnet werden, wodurch sich anteilmäßig auch der Mindestausschüttungsbetrag von EUR 10,- pro Jahr pro Windkraftanlage reduzieren kann.</li> <li>• <b>Insolvenzrisiko:</b> Ist das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers. Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers führt regelmäßig zu einem Totalverlust. Dieses Risiko steht in engem Zusammenhang mit dem Bonitätsrisiko.</li> <li>• <b>Totalverlustrisiko:</b> Ist das Risiko, dass ein Investment vollständig wertlos wird. Das Risiko des Totalverlustes bei Einzelinvestments ist höher als bei einem Portfolio mit mehreren Projekten.</li> <li>• <b>Operatives Risiko:</b> Ist das Risiko, das durch die normale Geschäftstätigkeit des Unternehmens entsteht, sowie besonders das Risiko der jeweiligen Branche, in der das Unternehmen seiner Hauptgeschäftstätigkeit nachgeht.</li> <li>• <b>Malversationsrisiko:</b> Ist das Risiko, dass es in Unternehmen zu strafbaren Handlungen von Mitarbeitern/Organen kommt. Dieses Risiko kann nie zur Gänze ausgeschlossen werden, das Unternehmen (un)mittelbar schädigen und auch zur Insolvenz führen.</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Klumpenrisiko:</b> Ist das Risiko, das entsteht, wenn man keine oder nur eine geringe Streuung des Portfolios vornimmt. Von einem Investment in nur wenige Titel ist daher abzuraten.</li> <li>• <b>Erschwerte Übertragbarkeit von Veranlagungen:</b> Bedeutet, dass eine Investition nur unter besonderen Bedingungen übertragbar ist und dass es in der Regel keinen Kurswert gibt.</li> </ul>
B 4	<b>Steuern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die tatsächlichen steuerlichen Auswirkungen sind von Ihren individuellen Verhältnissen abhängig. Als natürliche Person mit Wohnsitz in Österreich sind Zinszahlungen einkommensteuerpflichtig gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG.</li> <li>• <b>Veranlagungsfreibetrag</b> gemäß § 41 Abs. 1 EStG: Lohnsteuerpflichtige Personen haben gemäß § 41 Abs 1 Z 1 eine Einkommensteuererklärung („EStE“) nur dann zu erstellen, wenn die nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünfte EUR 730,00 übersteigen, oder eine andere Verpflichtung zur EStE vorliegt. Ferner können Einkünfte aus diesem Investment bis EUR 730,00 steuerfrei sein und wirkt der Veranlagungsfreibetrag bis EUR 1.460,00 steuermindernd.</li> <li>• Erträge aus einem etwaigen Verkauf der Darlehensforderung sind ebenfalls einkommensteuerpflichtig.</li> <li>• Der Darlehensnehmer beurteilt nicht, ob das Nachrangdarlehen Ihren Investitions- oder Anlagezielen entspricht, ob die hieraus erwachsenden Risiken für Sie finanziell tragbar sind und/oder ob Sie mit Ihren Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Risiken verstehen können, insbesondere erfolgt keine Investitions- oder Anlageberatung durch den Darlehensnehmer.</li> </ul>
B 5	<b>Zahlung und Erfüllung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Darlehensvertrag kommt zustande, wenn Sie (1) den unterfertigten <b>Darlehensvertrag</b>, (2) gemeinsam mit einer <b>Ausweiskopie</b> dem Darlehensnehmer (per Post an Windenergie Bad Pirawarth Bonus GmbH, Hauptstraße 2, 2221 Groß-Schweinbarth oder per E-Mail an <a href="mailto:info@windenergie-bonus.at">info@windenergie-bonus.at</a>) senden und (3) den <b>Darlehensbetrag in Höhe EUR 100,-</b> auf das Konto Darlehensnehmers zur IBAN: <b>AT86 3203 9000 0191 5933</b> überweisen, all dies (1) bis (3) → <b>bis längstens 07.10.2022</b> einlangend. Sofern alles rechtzeitig beim Darlehensnehmer eingelangt sind, hat der Darlehensnehmer den Darlehensvertrag gegenzuzeichnen und Ihnen eine Kopie zurück zu senden.</li> <li>• Am Ende der Laufzeit hat der Darlehensnehmer den gesamten Darlehensbetrag an Sie zurück zu überweisen. Die wesentlichen Merkmale der Verzinsung sind bereits oben unter B 1 angegeben. Die näheren Details ergeben sich aus Punkt V. des Darlehensvertrages.</li> </ul>
B 6	<b>Fernkommunikationsmittel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln werden Ihnen keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt.</li> </ul>
C	<b>Informationen über den Fernabsatzvertrag</b>	
C 1	<b>Rücktrittsrecht</b>	Sofern Sie Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind, besteht ein 14-tägiges Rücktrittsrecht ab Vertragsabschluss. Der Darlehensnehmer wird in diesem Fall den Darlehensbetrag unverzüglich zurückzahlen. Der Rücktritt ist mit keinen gesonderten Kosten verbunden.
C 2	<b>Mindestlaufzeit</b>	Der Vertrag beginnt mit dem rechtzeitigen Einlangen (07.10.2022) von Darlehensvertrag, Ausweiskopie und Darlehensbetrag und wird befristet auf die Dauer von 20 (zwanzig) Jahren abgeschlossen.
C 3	<b>Vertragskündigung</b>	Während dieser Dauer können Sie den Darlehensvertrag nicht ordentlich kündigen. Der Darlehensnehmer hat für den Fall, dass sich die Mehrheit der Gemeindebürger im Rahmen der Volksbefragung gegen den Windpark Bad Pirawarth ausspricht, das Recht, vom Darlehensvertrag zurückzutreten. Ebenso wenn für die Errichtung und/oder den Betrieb erforderliche Genehmigungen nicht innerhalb von 10 Jahren erlangt werden können.
C 4	<b>Ausübung des Rücktrittsrechts</b>	Die Rücktrittserklärung können Sie innerhalb der Rücktrittsfrist per E-Mail an <a href="mailto:info@windenergie-bonus.at">info@windenergie-bonus.at</a> oder per Post an Windenergie Bad Pirawarth Bonus GmbH, Hauptstraße 2, 2221 Groß-Schweinbarth richten.
C 5	<b>Rechtsordnung</b>	Der Nachrang-Darlehensvertrag unterliegt österreichischem Recht.
C 6	<b>Gerichtsstand</b>	Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht Wien Innere Stadt vereinbart, sofern nicht gesetzliche Vorschriften einen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreiben.
C 7	<b>Vertragssprache</b>	Die Vertragsbedingungen und Informationen stehen in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Kommunikation mit Ihnen während der Vertragslaufzeit wird in Deutsch geführt.
D	<b>Informationen über Rechtsbehelfe</b>	Etwaige Beschwerden können Sie über die auf <a href="http://www.windenergie-bonus.at">www.windenergie-bonus.at</a> genannten Kontaktmöglichkeiten direkt an die Windenergie Bad Pirawarth Bonus GmbH richten. Im Falle von Streitigkeiten haben Sie als Konsument zusätzlich die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, Tel.: +43 (0)1 890 63 11, <a href="mailto:office@verbraucherschlichtung.at">office@verbraucherschlichtung.at</a> , zu wenden. Der Darlehensnehmer ist nicht verpflichtet, sich daran und wird als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle anerkannt. Sie haben auch das Recht den Rechtsweg zu bestreiten.